

Liebe Freizeitfreunde,
wir würden uns freuen, Sie bei einer unserer Freizeiten als Teilnehmer begrüßen zu dürfen. Die Freizeitangebote haben wir sorgfältig für Sie geplant und vorbereitet. Dazu gehören auch die nachstehenden Teilnahmebedingungen, die, soweit wirksam einbezogen, Inhalt des mit Ihnen abzuschließenden Reisevertrages werden. Im nachfolgenden Text bedeutet RV „Reiseveranstalter“, „TN“ bedeutet „Teilnehmer“.

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

für die vom Landesverband Landeskirchlicher Gemeinschaften Sachsen e.V. und vom Sächsischen Jugendverband EC (SJV-EC) veranstalteten Freizeiten

0. Grundsätze

Die Freizeiten unserer Verbände dienen dem Zweck, auf der Grundlage der Bibel Menschen zum Leben mit Jesus Christus einzuladen oder ihnen Hilfestellung für dieses Leben mit Jesus zu geben. In einer anderen Umgebung, weg vom Alltagsstress, sollen unsere Teilnehmer Ruhe und Zeit finden, sich dem Wort Gottes zu öffnen und von den Anforderungen des Alltages Abstand zu gewinnen. Durch die tägliche Beschäftigung mit Gottes Wort, durch das Praktizieren eines an der Bibel orientierten Lebensstils, durch Gespräche mit dem Freizeitleiter und den anderen Teilnehmern sollen die Teilnehmer zum Glauben geführt, im Glauben gestärkt und für den Alltag neu ermutigt werden.

1. Vertragsschluss

1.1. Für alle Buchungswege gilt:

- a) Der TN erklärt sich als Vertragsgrundlage und als besondere, persönliche Verpflichtung bereit, bewusst an einer christlichen Lebensgemeinschaft teilzunehmen und sich dem jeweiligen Programm anzuschließen.
- b) Doppelzimmer an unverheiratete Paare werden nicht vergeben.
- c) Der TN ist zur Beachtung der Hinweise verpflichtet, die ihm vom RV in Form von Sonderprospekten und Info-Briefen zugehen, soweit solche Hinweise nicht zu einer Einschränkung seiner vertraglichen oder gesetzlichen Rechte führen.

Grundlage der Angebote sind die Freizeit-/Reiseaus-schreibungen und die ergänzenden Informationen des RV für die jeweilige Freizeit/Reise, soweit diese dem TN bei der Buchung vorliegen.

- d) Der TN hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Ver-

pflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2. Für die Buchung (Freizeitanmeldung), die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgen kann, gilt:

Mit der Buchung (Freizeitanmeldung) bietet der TN dem RV den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Freizeit-/Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch den RV zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der RV dem TN die Reisebestätigung schriftlich, telefonisch, per eMail oder Fax übermitteln.

1.3. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet) gilt für den Vertragsabschluss:

- a) Dem TN wird der Ablauf der Onlinebuchung im entsprechenden Internetauftritt des RV erläutert.
- b) Dem TN steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Onlinebuchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.
- c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben. Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache.
- d) Soweit der Vertragstext vom RV gespeichert wird, wird der TN darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.
- e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) "zahlungspflichtig buchen" bietet der TN dem RV den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an.
- f) Dem TN wird der Eingang seiner Buchung (Freizeitanmeldung) unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.
- g) Die Übermittlung der Buchung (Freizeitanmeldung) durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" begründet keinen Anspruch des TN auf das Zustandekommen eines Reisevertrages entsprechend seiner Buchung (Freizeitanmeldung). Der Vertrag kommt durch den Zugang der Buchungsbestätigung des RV beim TN zu Stande, die keiner besonderen Form bedarf und schriftlich, telefonisch, per eMail oder Fax erfolgen kann.

2. Anzahlung, Restzahlung

2.1. Mit Vertragsschluss – also Zugang der Freizeit-/Reisebestätigung und nach Übergabe des Sicherungsscheins gemäß BGB § 651k – wird, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, eine Anzahlung von 20% des Freizeit-/Reisepreises, mindestens aber 25 €, jedoch nicht mehr als 250 € pro TN fällig. Die Anzahlung wird voll auf den Freizeit-/Reisepreis angerechnet.

2.2. Die Restzahlung ist spätestens 4 Wochen vor Freizeit-/Reisebeginn zahlungsfällig, soweit der Sicherungsschein übergeben ist und die Freizeit/Reise nicht mehr aus den in 7.3. genannten Gründen abgesagt werden kann.

3. Rücktritt des TN, Nichtantritt der Freizeit

3.1. Der TN kann bis zum Freizeit-/Reisebeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem RV, die schriftlich erfolgen soll, vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung beim RV. Eine Rücktrittserklärung gegenüber der Freizeitleitung wahrt die Frist nicht.

3.2. Im Fall des Rücktritts durch den TN stehen dem RV folgende pauschale Entschädigungen zu, bei deren Bemessung gewöhnlich ersparte Aufwendungen des RV sowie die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung von Reiseleistungen berücksichtigt wurden:

Flugreisen

bis 90 Tage vor Reiseantritt	10%
vom 89. bis 30 Tag vor Reiseantritt	20%
vom 29. bis 15 Tag vor Reiseantritt	50%
vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt	70%
ab 6. Tag oder bei Nicht-Erscheinen	90%

Eigenanreise

bis 30 Tage vor Reiseantritt	10%
vom 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt	30%
vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt	60%
ab 6. Tag oder bei Nichterscheinen	90%

Bus- und Bahnreisen

bis 90 Tage vor Reiseantritt	10%
vom 89. bis 30. Tag vor Reiseantritt	20%
vom 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt	50%
vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt	70%
ab 6. Tag oder bei Nichterscheinen	90%

See- und Flusskreuzfahrten

bis 90 Tage vor Reiseantritt	10%
vom 89 bis 30. Tag vor Reiseantritt	20%
vom 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt	40%
vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt	70%
ab 6. Tag oder bei Nichterscheinen	90%

Vorgenannte Stornosätze verstehen sich jeweils pro TN. Berechnungsgrundlage ist der dem TN in Rechnung gestellte Gesamtpreis. Der Mindestbetrag ist 25 € pro Person.

3.3. Dem TN ist es gestattet, dem RV nachzuweisen, dass ihm tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der TN nur zur

Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

3.4. Der RV behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der RV nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Macht der RV einen solchen Anspruch geltend, so ist der RV verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

3.5. Dem TN wird ausdrücklich der Abschluss einer Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung, einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit, sowie einer Auslandskrankenversicherung für Reisen außerhalb Deutschlands empfohlen.

3.6. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt das gesetzliche Recht des TN gemäß § 651b BGB einen Ersatzteilnehmer zu benennen, unberührt.

4. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der TN nach Freizeit-/Reisebeginn einzelne Leistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom RV zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des TN auf anteilige Rückerstattung. Der RV bezahlt an den TN jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den RV zurückerstattet worden sind.

5. Pflicht zur Mängelanzeige, Kündigung durch den TN, Geltendmachung von Ansprüchen durch den TN; Information über Verbraucherstreitbeilegung

5.1. Der TN ist gemäß BGB § 651d, Abs. 2, verpflichtet, eventuell aufgetretene Störungen und Mängel sofort der vom RV eingesetzten Freizeitleitung anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des TN entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

5.2. Die Freizeitleitung des RV ist nicht berechtigt, Mängel oder Ansprüche mit Rechtswirkung für den RV anzuerkennen.

5.3. Wird die Freizeit/Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, so kann der TN den Reisevertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Freizeit/Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem RV erkennbarem, Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der RV bzw. seine Beauftragten (Freizeitleitung) eine ihnen vom TN bestimmte, angemessene Frist verstreichen ließen, ohne Abhilfe zu leisten.

5.4. Der TN ist verpflichtet, Ansprüche wegen eventuell nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen gemäß BGB § 651 c bis f innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisetermin gegenüber dem RV geltend zu machen. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs-ort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Samstag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Diese Frist gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen, wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651 c Abs. 3, 651 d, 651 e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.

5.5. Der RV weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass bei Drucklegung dieser Reisebedingungen wesentliche Bestimmungen dieses Gesetzes noch nicht in Kraft getreten waren. Der RV nimmt nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teil. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den RV verpflichtend würde, informiert der RV die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. Der RV weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

6. Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

6.1. Der RV informiert den TN entsprechend der „EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen“ über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung (Freizeitanmeldung).

6.2. Steht bei der Buchung (Freizeitanmeldung) die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so nennt der RV die Fluggesellschaft, die voraussichtlich den Flug durchführen wird. Der RV informiert den TN, sobald feststeht, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird.

6.3. Wechselt die dem TN genannte Fluggesellschaft, wird der RV den TN unverzüglich darüber informieren.

6.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist) ist auf folgender Internetseite abrufbar: http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/airban/index_de.htm.

7. Rücktritt und Kündigung durch den RV

7.1. Der RV kann den Reisevertrag kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung des RV oder der von ihm eingesetzten Freizeitleitung die Durchführung der Freizeit/Reise nachhaltig stört oder gegen die Grundsätze der Freizeitarbeit des RV oder gegen die Weisung der verantwortlichen Leiter verstößt.

7.2. Die Freizeitleitung ist zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen vom RV bevollmächtigt und berechtigt, auf Kosten des TN die vorzeitige Rückreise zu veranlassen – bei Minderjährigen nach Benachrichtigung der Personensorgeberechtigten. Der RV behält den vollen Anspruch auf den Freizeit-/Reisepreis, erstattet jedoch ersparte Aufwendungen sowie Rückzahlungen der Leistungsträger, sobald und soweit er diese vom Leistungsträger erhält.

7.3. Der RV kann vom Reisevertrag bei Nichterreichen einer in der allgemeinen oder konkreten Freizeit-/Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts durch den RV muss in der konkreten Freizeit-/Reiseausschreibung oder, bei einheitlichen Regelungen für alle Freizeiten/Reisen oder bestimmte Arten von Freizeiten/Reisen, in einem allgemeinen Kataloghinweis oder einer allgemeinen Leistungsbeschreibung angegeben sein.

b) Der RV hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Freizeit-/Reisebestätigung anzugeben oder dort auf die entsprechenden Prospektangaben zu verweisen.

c) Der RV ist verpflichtet, dem TN gegenüber die Absage der Freizeit/Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass sie wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

d) Ein Rücktritt des RV später als 4 Wochen vor Reisebeginn ist unzulässig.

e) Der TN kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Freizeit/Reise verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche ohne Mehrpreis für den TN aus ihrem Angebot anzubieten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Freizeit/Reise dem RV gegenüber geltend zu machen.

7.4. Wird die Freizeit/Reise nicht durchgeführt, erhält der TN seine dafür geleisteten Zahlungen unverzüglich in voller Höhe zurück.

8. Haftung

8.1. Die vertragliche Haftung des RV für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder

der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a) soweit ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b) soweit der RV für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Mögliche darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

8.2. Der RV haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sport, Ausflüge, Veranstaltungen, Theaterbesuche, Beförderungsleistungen von und zum Ausgangs- und Zielort, z.B. mit der Deutschen Bahn), wenn diese Leistungen in der Freizeit/Reiseausschreibung und der Freizeit-/Reisebestätigung als Fremdleistungen so gekennzeichnet werden, dass sie für den TN erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des RV sind.

8.3. Der RV haftet jedoch

a) für Leistungen, welche die Beförderung des TN vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Freizeit/Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen und Unterbringung während der Freizeit/Reise beinhalten,

b) wenn und insoweit für einen Schaden des TN die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des RV ursächlich geworden ist,

c) soweit bestehende Vermittlerpflichten verletzt wurden.

9. Verjährung

9.1. Vertragliche Ansprüche des TN nach BGB §§ 651 c bis f aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit, einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, sowie auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des RV oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren in 2 Jahren.

9.2. Alle übrigen vertraglichen Ansprüche nach BGB § 651 c bis f verjähren in 1 Jahr.

9.3. Die Verjährung nach Ziffer 9.1. und 9.2. beginnt mit dem Tag, an dem die Freizeit/Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs-ort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Samstag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

9.4. Schweben zwischen dem TN und dem RV Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung ge-

hemmt, bis der TN oder der RV die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

10. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

10.1. Für TN, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem TN und dem RV die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche TN können den RV ausschließlich an deren Sitz verklagen.

10.2. Für Klagen des RV gegen TN, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des RV vereinbart.

© 1996-2017 Diese Teilnahmebedingungen sind urheberrechtlich geschützt. Noll & Hütten Rechtsanwälte, und Sächsischer Gemeinschaftsverband

Reiseveranstalter ist

Landesverband Landeskirchlicher Gemeinschaften Sachsen e.V.

Hans-Sachs-Str. 37, 09126 Chemnitz
Telefon +49-371-515930 Telefax +49-371-515968
E-Mail: lv@lkg.sachsen.de

Geschäftsführer/Verantwortlicher:
Michael Härtel, Verwaltungsinspektor
Matthias Dreßler, Landesinspektor

Amtsgericht Chemnitz Vereinsregister Nr. 385
Bankverbindung: Evangelische Bank, Kassel,
IBAN: DE06 5206 0410 0008 0003 60
BIC: GENODEF1EK1

Stand: September 2016

Familienförderung des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes

Familien und Alleinerziehende mit Kindern sowie Großeltern mit Enkeln aus dem Sächsischen Gemeinschaftsverband erhalten beim Aufenthalt in Freizeithäusern des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes folgende Nachlässe:

Familien

*mit einem Kind: 5 Euro / Übernachtung / Familie
mit zwei Kindern: 12 Euro / Übernachtung / Familie
ab drei Kindern: 20 Euro / Übernachtung / Familie*
Der Nachlass wird direkt bei der Abrechnung mit dem Haus berücksichtigt.